

Zivilschutz in der Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **9 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Zivilschutzgesetz

Das Zivilschutzgesetz ist in der Frühjahrsession der eidgenössischen Räte durch den Ständerat behandelt worden. Die dabei entstandenen Differenzen zum Nationalrat, der das Gesetz bereits in der Wintersession durchnahm, sind aus der Presse bekannt. Es ist erfreulich und zeugt für das grosse Verständnis, das von den Ratsherren den Belangen der zivilen Landesverteidigung entgegengebracht wurde, dass die Differenzen zwischen den beiden Räten speditiv und im Dienste der Sache behandelt wurden und am letzten Sessionstag mit den Schlussabstimmungen gekrönt werden konnten. Der eigentliche Schlüssel punkt der ganzen Vorlage bildete die Schutzdienstpflicht, und es ist erfreulich, dass sich beide Räte zu einer Neuformulierung der betreffenden Artikel fanden, welche nun grundsätzlich das Vollobligatorium für alle nicht in der Armee eingeteilten Männer festhält, es aber dem Bundesrat überlässt, bestimmte Ausnahmen zu verfügen. Anlass zu Differenzen bot auch die Kostentragung. Auch hier kam es zu einer Einigung, wonach die Beiträge des Bundes unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten betragen.

Der Arbeitsausschuss des Zentralvorstandes des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz hat nach Abschluss der Sessionsarbeiten zum Ergebnis der Beratungen Stellung bezogen. Er bezeichnete das Zivilschutzgesetz, das, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 27. Juni dieses Jahres in Kraft gesetzt werden kann, als eine gute, ausgewogene und allen Interessen Rechnung tragende Lösung. Der SBZ hat den eidgenössischen Räten für das bewiesene Verständnis und die speditive Bereinigung aller Differenzen den verdienten Dank ausgesprochen. Ein besonderer Dank verdienten sich die Ratsmitglieder, die sich als Mitglieder des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz schon seit Jahren unermüdlich für einen kriegsgenügenden Zivilschutz einsetzen, im Zentralvorstand und in den Vorständen der Sektionen abseits jeder lauten Publizität wertvolle konstruktive Arbeit leisten. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz darf mit grosser Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass seine schon seit Jahren verfochtenen Postulate im Gesetz eingebaut werden konnten.

Um unseren Lesern und Mitarbeitern in der Diskussion über das Zi-

vilschutzgesetz eine Hilfe zu bieten, veröffentlichen wir hier einige der wichtigsten Artikel im vollen Wortlaut.

Die Schutzdienstpflicht

Art. 34

¹ Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.

² Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstpflicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.

³ Bei zwingenden Gründen können die Kantone die Dispensation von der Schutzpflicht verfügen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Art. 35

¹ Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nicht schutzdienstpflichtig.

² Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- oder Hilfsdienstpflicht dispensiert ist.

³ Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Art. 36

¹ Bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation sind deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Wenn die Verhältnisse es erlauben, kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, beschränken.

³ Der Bundesrat kann Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zwecke von der Schutzdienstpflicht befreien.

⁴ Der Bundesrat stellt den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung.



Mit 143 zu 9 Stimmen stimmte der Nationalrat in der Schlussabstimmung am Freitagmorgen, 23. März, dem Zivilschutzgesetz zu. Dagegen stimmten die Vertreter der PdA und einige Sozialdemokraten aus der Deutsch- und Westschweiz.

Art. 37

Frauen sowie Töchter nach Vollendung des 16. Altersjahres können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Kostentragung

Art. 69

¹ Soweit der Bund Massnahmen verbindlich vorschreibt, die für die Betroffenen finanzielle Folgen haben, leistet er Beiträge. Sie betragen unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 Prozent der Kosten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Der Bund leistet an die Kosten der nach seinen Vorschriften freiwillig durchgeführten Ausbildung sowie für die Anschaffung von Ausrüstung und Material ebenfalls Beiträge von 55 bis 65 Prozent der Kosten.

³ Der Bund kann Ausrüstung und Material verbilligt abgeben.

⁴ Der Bund trägt die gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung des Zivilschutzes, soweit er Bundessache ist, insbesondere für den Betriebsschutz des Bundes, für die von ihm durchgeführten Kurse, Übungen und Rapporte sowie für das technische Instruktionsmaterial.

⁵ Ferner übernimmt der Bund die zusätzlichen Kosten der Zivilschutzmassnahmen, die den Kantonen und den Gemeinden wegen Anlagen des Bundes erwachsen.

⁶ An die im Interesse des Zivilschutzes erfolgte Ausbildung, Ausrüstung und Verwendung der den Kantonen und den Gemeinden gemäss Artikel 36, Absatz 4, zur Verstärkung ihrer Polizei überlassenen Schutzdienstpflichtigen leistet der Bund Beiträge nach Absatz 1.

⁷ An die Ausbildung, die Ausrüstung und das Material der ordentlichen Feuerwehren werden keine Bundesbeiträge geleistet. -th.



Ernst Eichenberger †

Am 3. Februar wurde Oblt. Eichenberger in Bern der kühlen Erde übergeben. Ernst Eichenberger gehörte seit 1936 zu den Kämpfern des Zivilschutzes. Mit der Gründung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz diente er als treuer Protokollführer dem Verband. Dank seiner Zweisprachigkeit amtierte er auch als Uebersetzer. Im blauen Luftschutz bekleidete er im Berner Bat. Stab als Oblt. den Posten eines Stabssekretärs. Ernst Eichenberger wird allen, die ihn kannten, in guter Erinnerung bleiben. hl.

Zivilschutz und Landwirtschaft an der BEA

3. bis 13. Mai auf der Berner Allmend

Die landwirtschaftliche Rundschau des Schweizer Fernsehens befasste sich kürzlich unter dem Titel «Segen und Fluch der Atomkraft» mit den Auswirkungen der Kernspaltung auf die Landwirtschaft. In einem amerikanischen Film wurde gezeigt, wie die friedliche Entwicklung der Atomenergie der auf die Bodenkultur ausgerichteten Forschung neue Möglichkeiten erschliesst und in der Landwirtschaft mit der besseren Ausnutzung des Bodens zu früher kaum möglichen Ertragssteigerungen führt. Auf der anderen Seite muss sich die Landwirtschaft auf den Schutz gegenüber radioaktiver Verseuchung vorbereiten, wie sie auch unser Land in einem Krieg mit Atomwaffen oder bereits im Frieden durch eine Katastrophe, ausgelöst durch einen Unfall im zivilen Bereich der Atomkraft, treffen könnte. Vom Winde verfrachtet, könnte radioaktiver Niederschlag (Staub, Schnee oder Regen) unser Land selbst dann treffen, wenn wir nicht in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, aber Atomwaffen ausserhalb unserer Grenzen zum Einsatz gebracht werden.

Die Landwirtschaft kann sich gegenüber radioaktivem Niederschlag schützen, wenn sie rechtzeitig gewarnt wird und die dafür notwendigen Massnahmen vorbereitet hat. Es ist daher sowohl im Dienste der zivilen, wie auch der wirtschaftlichen Landesverteidigung notwendig, dass jeder Bauer über Schutz und Abwehr gegenüber der radioaktiven Strahlung orientiert ist. In der erwähnten Fernsehsendung wurde diese andere Seite der Atomkraft durch einen instruktiven dänischen Film und anhand der Instruktionen erläutert, die das norwegische Landwirtschaftsministerium bereits vor zwei Jahren an alle Bauern abgab.

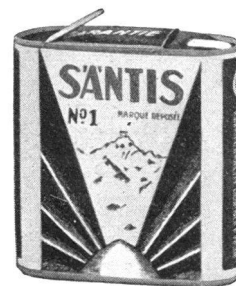
An der BEA wird das heute aktuell gewordene Problem «Zivilschutz und Landwirtschaft» erstmals in der Schweiz in einer Ausstellung behandelt. In einer übersichtlichen und leicht verständlichen Orientierung wird der Ausstellungsbesucher mit den auf jedem Bauernhof leicht zu ergreifenden Schutzmassnahmen vertraut gemacht. Im Mittelpunkt dieser Schau wird gezeigt, wie man sich die Zusammensetzung und Ausrüstung einer ABC-Gruppe vorstellt, der in landwirtschaftlichen Gebieten die Feststellung und Messung radio-

aktiver Strahlung übertragen werden kann. Anhand eines angenommenen Beispiels wird die Arbeit dieser Equipe erläutert, der dann auch die Aufgabe zufällt, den Bauern die notwendigen Weisungen zu erteilen. Dieser aktuelle Teil der BEA steht unter Mitwirkung weiterer Instanzen unter dem Patronat des Bernischen Bundes für Zivilschutz und seines Präsidenten, Nationalrat Walter König. Der Lebensmittelinspektor der Stadt Bern, Wendelin Wyss, ABC-Offizier eines Armeekorps, wurde als fachtechnischer Mitarbeiter gewonnen.

Im Zusammenhang mit dem Zivilschutz steht auch das an der BEA gezeigte schweizerische Rettungsflugzeug für den Zivil- und Katastrophenschutz, der Pilatus Porter. Dieses in Einsätzen für das Rote Kreuz im Himalaja und im Rahmen der Aktionen der Schweizerischen Rettungsflugwacht bewährte Flugzeug eignet sich für die Schädlingsbekämpfung in der Wald- und Forstwirtschaft sowie in der Landwirtschaft.

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**

Zur Zivilschutz-Ausrüstung:



SANTIS

Qualitäts-Batterien

SANTIS Batteriefabrik
J. Göldi RÜTHI/SG

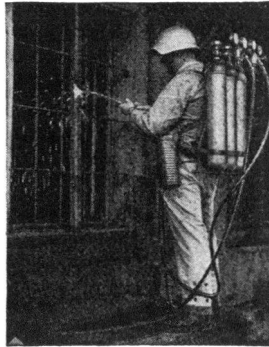
Zivilschutz in der Schweiz . . .

Die kombinierten Zivilschutzübungen im Jahre 1962

Jedes Jahr werden in einigen Schweizer Städten kombinierte Zivilschutzübungen durchgeführt. Die Auswahl der Uebungsorte erfolgt nicht zufällig, sondern richtet sich nach dem Wiederholungskurstyp der Luftschutztruppen, die den betreffenden Gemeinden zur Hilfeleistung zugewiesen sind. Der Zweck dieser Uebungen besteht darin, die Zusammenarbeit der Luftschutztruppen mit den zivilen Schutzorganisationen einzuüben und zu kontrollieren, womit eine Schulung sowohl der militärischen wie der zivilen Vorgesetzten verbunden ist.

Die verantwortlichen Behörden können so die Gewissheit erlangen, dass die Luftschutztruppen sinnvoll und erfolgreich zum Einsatz gelangen und dass die örtlichen Schutzorganisationen in diesen Gemeinden so ausgebildet und ausgerüstet sind, dass sich die Zurverfügungstellung von Luftschutztruppen auch rechtfertigt. Die Vorbereitung und Durchführung der kombinierten Zivilschutzübungen bietet Gelegenheit, das ganze Zivilschutzdispositiv der Gemeinden zu überprüfen und aus den Uebungen können mannigfaltige Schlüsse für die weitere Aufbauarbeit gezogen werden. Für die Truppe bietet sich Gelegenheit, die Löscheinrichtungen des zugewiesenen Einsatzgebietes in allen Einzelheiten zu studieren.

Für das Jahr 1962 sind definitiv die folgenden Uebungen vorgesehen: Glarus am 17. Mai, Winterthur am 13. September, Aarau am 4. Oktober, Bern am 25. Oktober und Sitten am 8. November.



Tragbares Schweiß- und Schneidgerät - CONTINENTAL-

Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschutz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

Acetylen-Scheinwerfer

als unabhängige Lichtquelle für Strassen- und Platzbeleuchtung.

Schweiß- und Schneidgeräte

seit 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

CONTINENTAL
Licht- und Apparatebau AG
DÜBENDORF ZH
Telefon (051) 96 87 77

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**



**Die Inserate
sind ein
wichtiger
Bestandteil
unserer
Zeitung!**

Sie orientieren die für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden über die günstigen und der Empfehlung werten Bezugsquellen bei der Anschaffung von Material und Geräten

BEA

AUSSTELLUNG FÜR
GEWERBE - LANDWIRTSCHAFT - INDUSTRIE - HANDEL
Bern, 3.-13. Mai 1962

GUTSCHEIN für  **Rappen**

Dieser Gutschein berechtigt zum Bezug eines Eintrittsbillettes für Gesellschaften zu **Fr. 1.75** (Einzeleintritt sonst Fr. 2.30), an den Vorverkaufs- und Tageskassen der BEA 1962.

VO 508